



Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 11a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹
und auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²,
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die folgenden Tiergesundheitsdienste:

- a. Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer;
- b. Schweinegesundheitsdienst;
- c. Bienengesundheitsdienst;
- d. Rindergesundheitsdienst.

² Sie regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und durch die Kantone.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes

Art. 2 Rechtsform der Tiergesundheitsdienste

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen als Verein oder Genossenschaft organisiert sein oder von einem Verein oder einer Genossenschaft getragen werden (Trägerorganisation).

SR

¹ SR **916.40**

² SR **910.1**

² Mehrere Tiergesundheitsdienste können gemeinsam in einem Verein oder in einer Genossenschaft organisiert sein oder von einer Trägerorganisation getragen werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes können insbesondere sein:

- a. Tierhalterinnen und Tierhalter;
- b. Vereine und Genossenschaften von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die den Zweck der Förderung der Tiergesundheit haben;
- c. Tierärztinnen und Tierärzte;
- d. Vereine und Genossenschaften der Tierärzteschaft.

² Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.

Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen

Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.

Art. 5 Hauptziele

Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden.

Art. 6 Leistungen

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen in einem Reglement ihren Leistungskatalog festlegen.

² Der Leistungskatalog muss die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen:

- a. Anerkennung von Tierhaltungen sowie hygienische und betriebliche Mindestanforderungen für die Erlangung der Anerkennung;
- b. Zuteilung eines besonderen Gesundheitsstatus an Tierhaltungen sowie Anforderungen für die Erlangung dieses Gesundheitsstatus;
- c. Programme zur Tiergesundheitsförderung;
- d. Beratungsdienstleistungen;
- e. diagnostische Abklärungen;
- f. Aus- und Weiterbildung;
- g. Beobachtung der Tiergesundheit;

h. Fachinformation.

³ Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.

⁴ Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen:

- a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen;
- b. für Leistungen an Nichtmitglieder;
- c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.

⁵ Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben a–c müssen kostendeckend sein.

Art. 7 Anerkennung von Tierhaltungen

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen jede angeschlossene Tierhaltung, die die Mindestanforderungen des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes erfüllt, registrieren. Diese Tierhaltungen gelten als «anerkannte Tierhaltungen». Werden zusätzliche vom Tiergesundheitsdienst vorgesehene Anforderungen eingehalten, so wird der anerkannten Tierhaltung ein entsprechender Gesundheitsstatus zugeteilt.

² Die Tiergesundheitsdienste müssen den Tierhaltungen, die diese Anforderungen nicht mehr erfüllen, die Anerkennung oder den Gesundheitsstatus entziehen.

Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen.

² Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.

Art. 9 Beratung

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern, die das Grundangebot nutzen, den landwirtschaftlichen Schulen und Beratungsstellen sowie den kantonalen Behörden unentgeltlich Grunddienstleistungen im Beratungsbereich zur Verfügung stellen.

² Sie stellen ihre Beratungsdienstleistungen soweit möglich auch weiteren Personen und Organisationen zur Verfügung.

Art. 10 Diagnostische Abklärungen

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen bei Bedarf in angeschlossenen Tierhaltungen im Rahmen von Programmen und Beratungen die diagnostische Abklärung bei Verdacht auf Krankheiten veranlassen.

² Sie bestimmen die Untersuchungsstellen für die Diagnostik von Krankheiten.

³ Als Untersuchungsstellen für die Diagnostik von Tierseuchen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³ (TSV) kommen nur Laboratorien in Betracht, die nach Artikel 312 TSV anerkannt sind.

Art. 11 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.

² Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes unentgeltlich mitwirken.

³ Sie stellen ihre Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen soweit möglich auch weiteren Personen und Organisationen zur Verfügung.

Art. 12 Beobachtung der Tiergesundheit

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen die Tiergesundheit in ihrem Bereich beobachten und die Gesundheitsdaten auswerten.

² Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch veröffentlichen.

Art. 13 Fachinformationen

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen veröffentlichen.

² Sie müssen periodisch informieren über:

- a. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit;
- b. den korrekten Einsatz von Tierarzneimitteln und anderen Hilfsstoffen;
- c. Änderungen der Gesetzgebung, welche die Tiergesundheit betreffen.

Art. 14 Durchführung der Leistungen

Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen und die Beratung, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den gleichen fachlichen Grundsätzen durchführen.

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen insbesondere mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten, den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten, den Organisationen der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Züchterinnen und Züchter, den veterinärmedizinischen Fakultäten, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und den landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten.

³ SR 916.401

² Sie müssen untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten vermeiden, insbesondere bei der Erfassung und Verwaltung von Daten zur Tiergesundheit.

Art. 16 Eigenfinanzierung

Die Tiergesundheitsdienste müssen für eine angemessene Eigenfinanzierung sorgen, insbesondere über Mitgliederbeiträge und Vergütungen für Leistungen.

Art. 17 Beitrag der Kantone

Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.

3. Abschnitt: Modalitäten der Ausrichtung von Finanzhilfen

Art. 18 Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone

Der Beitrag eines Kantons im Verhältnis zum Gesamtbeitrag aller Kantone (kantonaler Anteil) wird wie folgt berechnet:

- a. Für den Bienengesundheitsdienst entspricht der kantonale Anteil dem Anteil der Bienenstände im Kanton an den Bienenständen in der Schweiz.
- b. Für die übrigen Tiergesundheitsdienste entspricht der kantonale Anteil dem Ergebnis der folgenden Berechnung:
 - Anteil der angeschlossenen Tierhaltungen im Kanton an den angeschlossenen Haltungsbetrieben von Tieren der entsprechenden Art in der Schweiz,
 - Anteil der Tiere in den angeschlossenen Tierhaltungen im Kanton an den Tieren in allen angeschlossenen Haltungsbetrieben von Tieren der entsprechenden Art in der Schweiz,
 - Durchschnitt dieser beiden Anteile.

Art. 19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes

Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für eine effiziente Aufgabenerfüllung des Tiergesundheitsdienstes und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres. Sie wird im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt. An die Finanzhilfe angerechnet werden Kosten für die zur Verfügung gestellte Infrastruktur.

Art. 20 Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind:

- a. die Kosten für die Löhne und Sozialleistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tiergesundheitsdienste sowie die Kosten ihrer Aus- und Weiterbildung;

- b. die Auslagen für die Erbringung der Leistungen nach dieser Verordnung und nach der Leistungsvereinbarung;
- c. die Mieten und die Kosten der Ausrüstung der von den Tiergesundheitsdiensten benötigten Räume;
- d. die Fahrspesen, Büro- und Verwaltungskosten der Tiergesundheitsdienste.

Art. 21 Auszahlung der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe wird jährlich in zwei Teilzahlungen geleistet. Die Teilzahlungen richten sich nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung in den vorangegangenen Monaten.

Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe

Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.

Art. 23 Leistungsvereinbarungen

Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für höchstens vier Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele festgelegt. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan gehen den Regelungen zur Höhe des Bundesbeitrags vor.

Art. 24 Aufsicht

¹ Die Tiergesundheitsdienste unterstehen der Aufsicht des BLV.

² Die Organe der Tiergesundheitsdienste müssen dem BLV die erforderlichen Auskünfte erteilen.

³ Die Tiergesundheitsdienste müssen das BLV und eine Vertretung der Kantone zu den Sitzungen und Versammlungen ihrer obersten Organe einladen. Die Trägerorganisationen müssen diese Behörden einladen, wenn in den Sitzungen und Versammlungen Themen betreffend die Tiergesundheitsdienste behandelt werden.

Art. 25 Berichterstattung

Die Tiergesundheitsdienste müssen dem BLV, dem BLW und den Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten erstatten, namentlich über die Verwendung der Beiträge von Bund und Kantonen. Zu diesem Zweck stellen sie ihnen die folgenden Dokumente zu:

- a. den Geschäftsbericht;
- b. die Jahresrechnung;
- c. das Jahresbudget;
- d. das jährliche Tätigkeitsprogramm;

- e. ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 27. Juni 1984⁴ über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung;
2. die Verordnung vom 13. Januar 1999⁵ über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer;
3. die Verordnung vom 23. Mai 2012⁶ über die Unterstützung des Bienen- gesundheitsdienstes.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ AS 1984 787, AS 1999 611, AS 2003 956, AS 2007 4525

⁵ AS 1999 611, AS 2003 956, AS 2007 4525

⁶ AS 2012 3143